

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

A. Zielsetzung

1. In den Rundfunkräten der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks übersteigt die Zahl der von den entsendungsberechtigten staatlichen Körperschaften - Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung - gewählten oder benannten Vertreter die Zahl der von den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen benannten Vertreter. Bei der Deutschen Welle beträgt das Verhältnis 8 : 3 und beim Deutschlandfunk 17 : 5 zugunsten der Vertreter der staatlichen Körperschaften. Das Benennungsrecht für die Entsendung von Vertretern gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen in die Rundfunkräte der beiden Rundfunkanstalten des Bundesrechts soll erweitert werden.
2. Die derzeit geltende Regelung der Inkompatibilität für die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte erstreckt sich im wesentlichen auf den Bereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. In die Vorschrift soll auch der Bereich des privaten Rundfunks einbezogen werden.
3. Im geltenden Gesetz fehlen Regelungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus den Rundfunk- und Verwaltungsräten sowie den Beginn und das Ende ihrer Amtszeit.

B. Lösung

1. Bei der Deutschen Welle sollen künftig sieben und beim Deutschlandfunk dreizehn gesellschaftliche Gruppen oder Organisationen Vertreter in die Rundfunkräte entsenden dürfen. Hinzu kommen weitere drei bzw. fünf Mitglieder, die vom Bundespräsidenten aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft berufen werden. Dadurch wird die Zahl der von den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen zu benennenden Vertreter erhöht, so daß sie die Zahl der von den entsendungsberechtigten staatlichen Körperschaften zu wählenden oder zu benennenden Vertreter übersteigt. Gleichzeitig soll festgelegt werden, daß in den Verwaltungsräten der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks ein übermäßiger Einfluß des Staates oder ein Übergewicht einzelner gesellschaftlicher Gruppen oder Organisationen ausgeschlossen ist.
2. In die Inkompatibilitätsregelung für die Mitglieder der Verwaltungs- und Rundfunkräte sollen künftig auch die Landesmedienanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter einbezogen werden.
3. Für die von den staatlichen Organen entsandten und von den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen benannten Vertreter wird ein Abberufungsrecht eingeführt, wenn sie ihre Tätigkeit für die Entsendestelle beenden.

Die Amtszeit der Rundfunk- und Verwaltungsräte soll mit ihrem ersten Zusammentritt beginnen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes mit Kosten nicht belastet.

Die an Mitglieder der Rundfunkräte zu zahlende Aufwandsentschädigung einschließlich der Reisekosten wird sich um jährlich etwa 100.000 DM erhöhen.

30.12.88

In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. Dezember 1988

121 (321) - 262 00 - Bu 2/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkan-
stalten des Bundesrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Y. I. Tura

Fristablauf: 10.02.89

Entwurf
eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts
vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3
Rundfunkrat

- (1) Der Rundfunkrat besteht aus 17 Mitgliedern.
- (2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrats werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt, drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.
- (3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrats:
 1. Evangelische Kirche,
 2. Katholische Kirche,

3. Zentralrat der Juden in Deutschland,
 4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
 5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
 6. Deutscher Sportbund,
 7. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE).
- (4) Drei Mitglieder des Rundfunkrats aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft werden vom Bundespräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag des Deutschen Kulturrats, der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung sowie der Westdeutschen Rektorenkonferenz berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Organisationen haben in ihren Vorschlag die doppelte Zahl der zu berufenden Vertreter aufzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Rundfunkrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen besitzen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrats zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organs
1. einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt,
 2. eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,
 3. einer Gesellschaft des privaten Rechts sein, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche Bindungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unterhält,
 4. einer öffentlich-rechtlichen Anstalt sein, der die Zulassung von und die Aufsicht über Rundfunkveranstalter des privaten Rechts obliegt oder
 5. eines privaten Rundfunkveranstalters sein.

Auch dürfen die Mitglieder des Rundfunkrats weder auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages noch als freie Mitarbeiter oder sonstwie gegen Entgelt für eine der in Satz 2 genannten Anstalten, Zusammenschlüsse von Anstalten, Gesellschaften oder Firmen tätig sein. Satz 3 gilt nicht für eine gelegentliche nichtständige Vortragstätigkeit. Die nach Absatz 3 und 4 benannten oder berufenen Mitglieder des Rundfunkrats dürfen weder Mitglied in einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.

- (6) Die entsendende Stelle kann das von ihr nach Absatz 2 oder 3 benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle oder Beendigung der Tätigkeit für diese Stelle abberufen. Gleiches gilt für die Vertreter des Bundesrats bei ihrem Ausscheiden aus der Landesregierung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist nach den für die Wahl, Benennung oder Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen, zu benennen oder zu berufen. Ein Mitglied gilt als ausgeschieden, wenn es die Voraussetzungen des Absatzes 5 nicht mehr erfüllt und der Rundfunkrat dies durch Beschluß feststellt.
- (7) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt vier Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter.
- (8) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats bittet der Vorsitzende die entsendeberechtigten Stellen und den Bundespräsidenten um die Wahl, Benennung oder Berufung der Mitglieder für den neuen Rundfunkrat. Solange Vertreter nicht gewählt, nicht benannt oder nicht berufen werden, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Rundfunkrats entsprechend.
- (9) Die nach Absatz 3 Nr. 5 entsendeberechtigten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen benennen einen gemeinsamen Vertreter. Einigen sie sich nicht über die Benennung ihres Vertreters, so gilt Absatz 8 Satz 2 entsprechend."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören drei Vertreter der in § 3 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und je zwei Vertreter der in § 3 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen sowie der in § 3 Abs. 4 genannten Institutionen aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft an. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rundfunkrat für vier Jahre gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis ein neu gewählter Verwaltungsrat zusammentritt.
- (3) § 3 Abs. 5 und 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Rundfunkrat

- (1) Der Rundfunkrat besteht aus 31 Mitgliedern.
- (2) Je fünf Mitglieder des Rundfunkrats werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt, darunter ein vom Land Berlin benannter Vertreter, drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.
- (3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:
 1. Evangelische Kirche,
 2. Katholische Kirche,
 3. Zentralrat der Juden in Deutschland,

4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
 5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
 6. kommunale Spitzenverbände,
 7. Bund der Vertriebenen,
 8. Bund der Mitteldeutschen e.V.,
 9. Deutscher Bundesjugendring,
 10. Deutscher Frauenrat,
 11. Deutscher Sportbund,
 12. Europa-Union Deutschland e.V.,
 13. Kuratorium Unteilbares Deutschland.
- (4) Fünf Mitglieder des Rundfunkrates aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft werden vom Bundespräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag des Deutschen Kulturrats, der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, der Westdeutschen Rektorenkonferenz, des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft e.V. und des Deutschen Hochschulverbands berufen. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt vier Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter.
- (6) Die nach Absatz 3 Nr. 5 und 6 entsendeberechtigten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und kommunalen Spitzenverbände benennen je einen gemeinsamen Vertreter. Einigen sie sich nicht über die Benennung ihres Vertreters, so gilt § 3 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.
- (7) § 3 Abs. 5, 6 und 8 gelten entsprechend."

4. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören drei Vertreter der in § 7 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und je zwei Vertreter der in § 7 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen sowie der in § 7 Abs. 4 genannten Institutionen aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft an. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rundfunkrat für vier Jahre gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis ein neu gewählter Verwaltungsrat zusammentritt.
- (3) § 3 Abs. 5 und 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend."

Artikel 2

Neubildung der Rundfunkräte

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die derzeitige Amtszeit der Rundfunkräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks als beendet.
- (2) Die Rundfunkräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bilden. Bis zum ersten Zusammentritt der neugebildeten Rundfunkräte nehmen die bisher bestehenden Rundfunkräte die Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

Artikel 3

Neuwahl der Verwaltungsräte

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die derzeitige Amtszeit der Verwaltungsräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks als beendet.
- (2) Die nach Artikel 2 Abs. 2 dieses Gesetzes neu gebildeten Rundfunkräte wählen innerhalb von drei Monaten nach ihrem ersten Zusammentritt die Verwaltungsräte neu. Bis zum ersten Zusammentritt der neugewählten Verwaltungsräte nehmen die bisher bestehenden Verwaltungsräte die Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. a) Durch das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wurden als Rundfunkanstalten des Bundesrechts die "Deutsche Welle" (DW) zur Veranstaltung von Rundfunksendungen für das Ausland (§§ 1 bis 4) und der "Deutschlandfunk" (DLF) zur Veranstaltung von Rundfunksendungen für Deutschland und das europäische Ausland (§§ 5 bis 8) errichtet.

Organe der Anstalten sind jeweils der Rundfunkrat, der Verwaltungsrat und der Intendant; für die Organe beider Anstalten gelten weitgehend dieselben Vorschriften (§ 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 8, 9 ff.). Lediglich die Zusammensetzung des Rundfunkrats ist in § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 unterschiedlich geregelt. Der Rundfunkrat der DW besteht aus 11 Mitgliedern, wobei acht Mitglieder von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung bestimmt werden. Der Rundfunkrat des DLF besteht aus 22 Mitgliedern, wobei je 6 Mitglieder von Bundestag und Bundesrat, 5 Mitglieder von der Bundesregierung und je 1 Mitglied von der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche, dem Zentralrat der Juden in Deutschland, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und den Gewerkschaften benannt werden.

Der Rundfunkrat hat maßgeblichen gestaltenden Einfluß auf die jeweilige Anstalt, insbesondere auf das veranstaltete Programm. Er wählt den Verwaltungsrat (§§ 4, 8) und den Intendanten auf Vorschlag des Verwaltungsrats (§ 9 Abs. 1). Er berät den Intendanten in Fragen der Gestaltung des Programms und des Schutzes der Jugend; hierfür kann er dem Intendanten allgemeine Richtlinien geben, deren Beachtung er überwacht (§ 9 Abs. 2). Bei Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Rundfunkrat die Belange der Allgemeinheit zu vertreten (§ 9 Abs. 5).

- b) Die derzeitigen Regelungen über die Zusammensetzung der Rundfunkräte machen deutlich, daß der Gesetzgeber Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder und Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung ebensowenig von der Mitwirkung in den Rundfunkräten ausschließen wollte wie Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Der federführende Ausschuß hat sich bei der Gesetzesberatung im Gegensatz zur Bundesregierung für eine Beteiligung des Bundestages an der Wahl der Mitglieder ausgesprochen und der Bundesregierung wegen ihrer Verantwortung für die auswärtige Kulturpolitik das Benennungsrecht für 4 Mitglieder im Rundfunkrat der DW eingeräumt. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung hat der federführende Ausschuß an der Ausschlussklausel festgehalten (BT-Drs. 1956/3.WP, Seite 3, 1k. Spalte).

Erst der einberufene Vermittlungsausschuß hat die Ausschlussklausel gestrichen und zur Begründung angeführt (BT-Drs. 2015/3.WP, Seite 7):

"Da das Schwergewicht der Tätigkeit der nach diesem Gesetz zu errichtenden Anstalten in der Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland nach außen liegt, erscheint es aus staatspolitischen Gründen untragbar, die in § 14 Abs. 2 genannten Personengruppen, vor allem die maßgebenden und demokratisch legitimierten Vertreter des öffentlichen Lebens, von der Mitwirkung auszuschließen."

In der Aussprache über das Ergebnis des Vermittlungsausschusses in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 1960 wurde deutlich gemacht, daß die beiden Anstalten politische Aufgaben zu erfüllen haben und deshalb Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nicht von der Mitwirkung im Rundfunkrat ausgeschlossen werden dürfen, weil sie Parlamenten oder Regierungen angehören oder im Dienste letzterer stehen. (Protokoll der 129. Sitzung am 26. Oktober 1960, 3.WP, S. 7434 f.)

Die Entstehungsgeschichte zeigt, daß der Gesetzgeber die Regelungen über die Zusammensetzung der Rundfunkräte zielgerichtet an der den Rundfunkanstalten des Bundesrechts übertragenen Aufgabe orientiert hat.

- c) In letzter Zeit wird angezweifelt, ob die Zusammensetzung insbesondere des Rundfunkrats des DLF noch den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht und ob die für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geforderte Staatsfreiheit noch gewährleistet ist.

Der Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks ist nicht Verfassungsprinzip an sich. Er muß im Zusammenhang mit der in Artikel 5 Abs. 1 GG garantierten Rundfunkfreiheit und der "dienenden" Funktion der Rundfunkfreiheit für den öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozeß gesehen werden.

Die Rundfunkfreiheit dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Dies bedeutet einerseits die Freiheit des Rundfunks von staatlicher Beherrschung und Einflußnahme aufgrund der Grundlage einer positiv geregelten Ordnung. Damit soll sichergestellt werden, daß die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk möglichst breit und vollständig Ausdruck findet und daß auf diese Weise umfassende Information geboten wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sind materielle, organisatorische und Verfahrensregelungen erforderlich, die an der Aufgabe der Rundfunkfreiheit orientiert und deshalb geeignet sind zu bewirken, was Artikel 5 Abs. 1 GG gewährleisten will (BVerfGE 59, 231, 258).

Andererseits hindert Artikel 5 Abs. 1 GG nicht, daß auch Vertretern der entsendungsberechtigten staatlichen Körperschaften in den Organen des "neutralisierten" Trägers der Veranstaltungen ein angemessener Anteil eingeräumt wird. Die Rundfunkfreiheit verlangt aber, daß der Rundfunk weder "dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird". Die Veranstalter von Rundfunkdarbietungen müssen so organisiert sein, daß alle in Betracht kommende Kräfte in ihren Organen Einfluß haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können (BVerfGE 12, 205, 262 f.; 14, 121, 136; 31, 314, 325 f.; 48, 271, 277; 57, 295, 322 f., 325 f., 330, 334).

Die vom Bundesverfassungsgericht an die Rundfunkfreiheit gestellten Anforderungen gelten nur für inländische Programme (BVerfGE 73, 118, 153). Der DW obliegt es, den Rundfunkteilnehmern im Ausland ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland zu vermitteln und ihnen die deutsche Auffassung zu wichtigen Fragen darzustellen. Die Sendungen der DW sind nach dem Gesetzesauftrag für das Ausland bestimmt. Der DLF hat den Auftrag, in Rundfunksendungen für Deutschland und das europäische Ausland ein umfassendes Bild Deutschlands zu vermitteln. Aus diesem besonderen Gesetzesauftrag des DLF ergibt sich, daß er nicht in erster Linie "Faktor und Medium" der öffentlichen Meinungsbildung im Bundesgebiet ist, auf die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abstellt (BVerfGE 12, 205, 260).

Im Hinblick auf den besonderen Gesetzesauftrag konnte der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes die Zusammensetzung der Rundfunkkräfte so regeln, wie dies mit dem Gesetz aus dem Jahre 1960 geschehen ist. Der Gesetzesauftrag, ein umfassendes Bild Deutschlands insbesondere im Ausland zu vermitteln, rechtfertigt es, daß im Gegensatz zu den Landes-

rundfunkanstalten insbesondere diejenigen Kräfte in den Gremien vertreten sind, die dieses Bild mitprägen. Dazu zählen die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und der Bundesrat als gestaltende Verfassungsorgane des Bundes. Daneben wird das Bild auch von den gesellschaftlich relevanten Kräften im engeren Sinn mitgestaltet, die in den Rundfunkräten vertreten sind.

- d. Der Gesetzgeber hat Religionsgemeinschaften ein Benennungsrecht für den Rundfunkrat der DW eingeräumt. Für den Rundfunkrat des DLF wird außerdem der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und den Gewerkschaften zusätzlich ein Benennungsrecht zugestanden. Anderen - in der Bundesrepublik Deutschland noch wirkenden - gesellschaftlich relevanten Kräften wird ein Beteiligungsrecht nicht gewährt. Dies soll durch die Gesetzesnovellierung derart geändert werden, daß weitere gesellschaftliche Gruppen und Organisationen ein Benennungsrecht erhalten werden. Die Zahl der von staatlichen Körperschaften entsandten Vertreter wird gleichzeitig gesenkt, so daß sich die Gesamtzahl der Mitglieder der Rundfunkräte nicht wesentlich erhöht. Dies führt auch dazu, daß die den staatlichen Körperschaften zuzurechnenden Vertreter in den Rundfunkräten nicht mehr - wie bisher - eine Mehrheit in den Anstaltsorganen bilden.
2. Nach §§ 4 und 8 bestehen die Verwaltungsräte der DW und des DLF aus je 7 Mitgliedern, die von den jeweiligen Rundfunkräten gewählt werden. Eine Regelung über die Zusammensetzung der Verwaltungsräte, wie sie das Gesetz für die Rundfunkräte vorschreibt, hat der Gesetzgeber nicht geschaffen. Damit wird ein auch dort möglicherweise entstehendes, den Mehrheitsverhältnissen im Rundfunkrat entsprechendes Übergewicht der Vertreter staatlicher Organe von Gesetzes wegen jedenfalls nicht ausgeschlossen. Angesichts des besonderen Gesetzesauftrags der Anstalten bewegt sich auch dies im Rahmen des Gestaltungsspielraums.

Entsprechend den Regelungen über die Zusammensetzung der Rundfunkräte soll nunmehr auch bei den Verwaltungsräten in Anlehnung an die Grundsätze für inländische Programme eine Änderung erfolgen.

Wenn auch die Verwaltungsräte wegen ihrer geringen Mitgliederzahl nicht der pluralistischen Vielfalt der Rundfunkräte entsprechen können, so ist in Rechtsprechung und Schrifttum im Hinblick auf inländische Programme anerkannt, daß eine binnenpluralistische Organisation im Grundsatz auf allen Ebenen der anstaltsinternen Kontrollorgane gelten soll.

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann entnommen werden, daß das pluralistische Prinzip grundsätzlich auf allen Ebenen der anstaltsinternen Kontrollorgane Platz greift (BVerfGE 73, 118, 171; 57, 295, 325; 31, 314, 327; 12, 205, 262). Die "binnenpluralistische Organisation öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten" bezieht sich auch auf die pluralistische Zusammensetzung der Verwaltungsräte. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt an, daß grundsätzlich auch im Verwaltungsrat alle gesellschaftlichen Gruppen repräsentiert sein müssen (BVerwG JZ 1978, 141 f.).

Dies wird durch die im Schrifttum vertretene Auffassung (vgl. BT-Drs. V/2120 sog. Michelbericht, S. 202; zuletzt ausführlich Bethge H., Der verfassungsrechtliche Standort des öffentlich-rechtlichen Rundfunks 1987, S. 86 ff., Beiträge zum Rundfunkrecht, Heft 36) unterstützt, die für ein Mindestmaß pluralistischer Repräsentation auch für den Verwaltungsrat eintritt.

Der Verwaltungsrat ist nicht in erster Linie Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit in einer Rundfunkanstalt. Die Zahl seiner Mitglieder bleibt allgemein weit unter der Zahl der Mitglieder des Rundfunkrats. Wenn der Verwaltungsrat deshalb die Pluralität der Zusammensetzung des Rundfunkrates nicht erreichen kann, so sollen doch nunmehr einige Grundvoraussetzungen eingehalten werden. Hierzu zählt, daß sowohl der Staat als auch Vertreter einzelner gesellschaftlicher Gruppen oder Organisationen ein Übergewicht im Verwaltungsrat nicht erreichen sollen. Um dies sicherzustellen, soll eine entsprechende Grundaussage in das Gesetz aufgenommen werden.

"3. Aufgrund der Gesetzesänderung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau nicht zu erwarten, da es sich bei der Gesetzesnovellierung um anstaltsinterne Verwaltungsabläufe handelt."

II. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten
des Bundesrechts)

Zu Nr. 1 (§ 3)

Absatz 1 sieht eine Erhöhung der Gesamtmitgliederzahl des Rundfunkrats der DW von derzeit 11 auf 17 Mitglieder vor. Die Anhebung ist durch die Berücksichtigung weiterer gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen bei der Benennung von Mitgliedern bedingt.

"Die Bundesregierung geht dabei davon aus, daß die entsendeberechtigten Stellen bei der Wahl, Benennung und Berufung Frauen angemessen berücksichtigen."

Absatz 2 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Die Zahl der von der Bundesregierung zu benennenden Mitglieder wird auf drei gesenkt, um den Anteil der von den staatlichen Körperschaften entsandten Vertreter im Verhältnis zur Gesamtzahl auf ca. zwei Fünftel zu beschränken.

Absatz 3 erweitert das Benennungsrecht auf insgesamt 7 Mitglieder aus dem Bereich gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen. Neben den bereits jetzt entsendeberechtigten Kirchen und dem Zentralrat der Juden wurden weitere Gruppen und Organisationen aus den Bereichen der Wirtschaft, des Sports und der Entwicklungshilfe berücksichtigt.

Absatz 4 sieht vor, daß drei weitere unabhängige Persönlichkeiten aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft als Mitglieder des Rundfunkrats vom Bundespräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag von drei genannten Institutionen zu berufen sind. Hier handelt es sich um eine Regelung, die den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates und zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 685) - Berufung des Sachverständigenrates (auf Vorschlag der Bundesregierung) durch den Bundespräsidenten - und des Artikels 4 Abs. 2 des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957 (GMBI S. 553) in der Fassung des Verwaltungsabkommens vom 27. Mai 1975 (GMBI 1976 S. 29) - Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftsrates (auf Vorschlag verschiedener Institutionen und Körperschaften) durch den Bundespräsidenten - vergleichbar ist.

Um dem Bundespräsidenten eine Auswahlmöglichkeit einzuräumen, sind die vorschlagsberechtigten Organisationen gehalten, in ihren Vorschlag die zweifache Zahl der zu berufenden Vertreter aufzunehmen.

Absatz 5 erweitert die Vorschriften der Inkompatibilität der Mitglieder des Rundfunkrats in zweifacher Hinsicht: In den bisherigen Katalog (Satz 2 Nr. 1 bis 3) werden die öffentlich-rechtlichen Anstalten, denen die Aufgabe der Zulassung und/oder der Aufsicht über private Rundfunkveranstalter übertragen ist (Satz 2 Nr. 4), und die privaten Rundfunkveranstalter (Satz 2 Nr. 5) aufgenommen. Zu den Anstalten zählen z.B. die Bayerische Landeszentrale für neue Medien mit ihren Organen (Art. 9 Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz vom 22. November 1984 GVBl. S. 445) oder die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen mit ihren Organen (§ 48 Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1987 GVBl. S. 22).

Die von den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen benannten Vertreter und die vom Bundespräsidenten berufenen Vertreter dürfen nicht Mitglieder der staatlichen Organe sein, denen nach Absatz 1 ein Wahl- bzw. Benennungsrecht eingeräumt ist. Damit soll vermieden werden, daß das in den Absätzen 2 bis 4 festgelegte zahlenmäßige Wahl-, Benennungs- oder Berufungsrecht zugunsten der Vertreter der staatlichen Organe mittelbar verändert wird.

Absatz 6 sieht für die von den staatlichen Organen entsandten und von den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen benannten Vertreter ein Abberufungsrecht der Entsendestelle vor. Dieses Recht steht ihr nur dann zu, wenn die gewählten oder benannten Vertreter ihre Tätigkeit bei der oder für die Entsendestelle beenden. Die Ausübung des Rechts steht im Ermessen der entsendeberechtigten Stelle.

Satz 3 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 3 Abs. 3 Satz 1). Er enthält insoweit eine Klarstellung, als er bei der Nachwahl auf die jeweils unterschiedlichen Wahl-, Benennungs- oder Berufungsvorschriften Bezug nimmt.

Satz 4 ergänzt das geltende Recht (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Das Ausscheiden wegen eines Interessenwiderstreits wird an einen Beschluß des Rundfunkrats gebunden (vgl. Artikel 4 Abs. 2 DW-Satzung). Damit regelt der Gesetzgeber auch den genauen Zeitpunkt des Ausscheidens.

Absatz 7 regelt den Beginn der Amtszeit und die Handlungsfähigkeit des Anstaltsorgans während einer Übergangszeit zweier Amtsperioden. Die vierjährige Dauer der Amtszeit ist geltendes Recht. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der Beginn der Amtszeit

auf den ersten Zusammentritt des Rundfunkrats festgelegt. Die Regelung der DW-Satzung (Artikel 3 Abs. 1) wird somit in das Gesetz übernommen.

Solange sich der neugebildete Rundfunkrat noch nicht konstituiert hat, weil er noch nicht zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist, wird der alte Rundfunkrat mit der Fortführung der Geschäfte beauftragt. Somit bleibt das Organ der DW auch in der Zeit zwischen zwei Amtsperioden handlungsfähig.

Absatz 8 übernimmt die Regelung des Artikels 3 Abs. 2 DW-Satzung in das Gesetz und erweitert die Frist von 3 auf 4 Monate.

Für den Fall, daß entsendeberechtigte Stellen oder der Bundespräsident die entsprechenden Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig wählen, benennen oder berufen, regelt Satz 2, daß sich die Zahl der Mitglieder des Rundfunkrats bis zu einer möglichen nachträglichen Entsendung von Vertretern entsprechend verringert. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf § 9 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zwingend erforderlich.

Absatz 9 verpflichtet die entsendeberechtigten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, sich vor der Benennung ihres Vertreters abzustimmen und einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Einigen sich die Beteiligten nicht, so verringert sich die Zahl der Mitglieder des Rundfunkrats entsprechend (vgl. Absatz 8 Satz 2).

Zu Nr. 2 (§ 4)

Absatz 1 setzt die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats unverändert auf 7 fest (Satz 1). Zusätzlich wird die Höchstzahl der Mitglieder, die staatlichen Organe angehören dürfen, auf drei festgelegt. Die den gesellschaftlichen Gruppen oder Organisationen sowie den Bereichen Kultur und Wissenschaft zuzurechnenden Mitglieder werden zahlenmäßig auf je zwei Vertreter beschränkt (Satz 2). Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats durch den Rundfunkrat für 4 Jahre bleibt unverändert (Satz 3).

Absatz 2 regelt den Beginn der Amtsperiode des Verwaltungsrats der Deutschen Welle (Artikel 3 Abs. 1 DW-Satzung). Für die Zeit zwischen zwei Amtsperioden soll die gleiche Regelung wie für den Rundfunkrat gelten (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3).

Absatz 3 ist redaktionell dem neuen § 3 angepaßt. Er übernimmt für den Verwaltungsrat - wie bisher - die Inkompatibilitätsvorschrift des § 3 Abs. 5 und die Regelung beim Ausscheiden eines Mitglieds.

Zu Nr. 3 (§ 7)

Absatz 1 sieht eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Rundfunkrats des DLF insgesamt von derzeit 22 auf 31 Mitglieder vor. Damit ist die Voraussetzung geschaffen, um weiteren gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen ein Benennungsrecht einzuräumen

"Die Bundesregierung geht dabei davon aus, daß die entsendeberechtigten Stellen bei der Wahl, Benennung und Berufung Frauen angemessen berücksichtigen."

Absatz 2 schränkt das Entsendungsrecht der staatlichen Organe ein. Die Zahl der vom Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu wählenden Mitglieder wird von 6 auf 5 gesenkt. Die Bundesregierung ist berechtigt, künftig drei an Stelle von bisher fünf Mitgliedern zu benennen.

Absatz 3 sieht die Erhöhung der Zahl der Vertreter gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen von derzeit insgesamt 5 auf 13 vor. Damit wird weiteren gesellschaftlichen Organisationen u.a. aus den Bereichen Wirtschaft, Sport, Jugend und Vertriebenen ein Benennungsrecht eingeräumt. XX

Absatz 4 sieht vor, daß fünf weitere unabhängige Persönlichkeiten aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft als Mitglieder des Rundfunkrats vom Bundespräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag von fünf genannten Institutionen zu berufen sind.

Absatz 5, der die Dauer der vierjährigen Amtsperiode unverändert beibehält, setzt den Beginn der Amtsperiode auf den Tag des ersten Zusammentritts fest (anders indirekt § 6 Abs. 5 DLF-Satzung). Für die Zeit zwischen zwei Amtsperioden wird der alte Rundfunkrat mit der Fortführung der Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Rundfunkrats beauftragt.

Absatz 6 verpflichtet die entsendeberechtigten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, sich auf einen gemeinsamen Kandidaten zu einigen, den sie als ihren Vertreter benennen. Gleiches gilt für die kommunalen Spitzenverbände. Bei einer Nichteinigung verringert sich die Zahl der Mitglieder im Rundfunkrat entsprechend.

Absatz 7 erklärt die Vorschriften über die Inkompatibilität (§ 3 Abs. 5), das Ausscheiden (§ 3 Abs. 6) und die Durchführung der Wahl (§ 3 Abs. 8) für entsprechend anwendbar.

XX "Zu den entsendeberechtigten Organisationen zählt auch der Deutsche Frauenrat."

Zu Nr. 4 (§ 8)

Absatz 1 setzt die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats unverändert auf 7 fest (Satz 1). Die Höchstzahl der Vertreter der staatlichen Organe im Verwaltungsrat wird auf 3 festgelegt. Die den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen sowie den Bereichen Kultur und Wissenschaft zuzurechnenden Mitglieder werden zahlenmäßig auf je 2 Vertreter beschränkt.

Absatz 2 enthält eine Regelung über den Beginn der Amtsperiode des Verwaltungsrats des DLF. Für die Zeit zwischen zwei Amtsperioden soll die gleiche Regelung wie für den Rundfunkrat gelten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3).

Absatz 3 stimmt inhaltlich mit § 4 Abs. 3 überein.

Artikel 2 (Neubildung der Rundfunkräte)

Absatz 1 sieht vor, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes die Amtszeit der Rundfunkräte der beiden Anstalten beendet ist. Damit besteht die Möglichkeit, die Rundfunkräte der beiden Anstalten unverzüglich nach den neuen Vorschriften zu bilden.

Die Neubildung der Rundfunkräte ist nach Absatz 2 innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführen. Dieser Zeitraum erscheint für die Neubildung der Rundfunkräte ausreichend. In der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Neukonstituierung sollen die Rundfunkräte in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte fortführen und somit die Anstaltsorgane handlungsfähig bleiben.

Artikel 3 (Neuwahl der Verwaltungsräte)

Absatz 1 entspricht inhaltlich der für Rundfunkräte vorgesehenen Regelung des Artikel 2 Abs. 1. Die neugebildeten Rundfunkräte sollen vor Ablauf der laufenden Amtszeit die Verwaltungsräte nach den neuen Vorschriften neu wählen können.

Absatz 2 sieht die Neuwahl der Verwaltungsräte durch die neugebildeten Rundfunkräte innerhalb von drei Monaten nach ihrer Konstituierung vor. Satz 2 enthält eine Artikel 2 Abs. 2 entsprechende Interimslösung.

Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

10.02.89

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 bis 4 (§§ 3, 4, 7 und 8)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgendes zu berücksichtigen:

1. Daß die staatlichen Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs nicht mehr über die Mehrheit im betreffenden Rundfunkrat verfügen sollen, ist zu begrüßen. Ihr Anteil ist mit mehr als zwei Fünfteln jedoch nach wie vor zu hoch. Er ist verfassungsrechtlich bedenklich und medienpolitisch - auch im Hinblick auf die Gremienstruktur der anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten - verfehlt. Angesichts der für die Beschlußfähigkeit erforderlichen Mehrheit der Mitglieder (vgl. § 10 Abs. 2 BRdFG) kann die Anzahl der staatlichen Vertreter bei dieser Größenordnung einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Entscheidungen des Rundfunkrats gewinnen, zumal bislang eine Vertretungsregelung fehlt.

(noch Ziffer 1)

Hinzukommt, daß für die von den gesellschaftlichen Gruppen gemäß § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 zu benennenden Mitglieder eine Zugehörigkeit zum staatlichen Bereich teilweise nicht ausgeschlossen wird.

Wenn das Bundesverfassungsgericht bislang auch keine Höchstquote für staatliche Vertreter festgelegt hat, so ist doch nach herrschender Meinung im staatsrechtlichen Schrifttum, bestätigt durch das OVG Lüneburg, anerkannt, daß jedenfalls ein Anteil von einem Drittel dem Verbot eines beherrschenden Einflusses des Staates auf die Rundfunkanstalt entspricht.

Der Bundesrat hält daher die Begrenzung des Anteils der staatlichen Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs auf ein Drittel der Mitglieder des Rundfunkrats für erforderlich.

2. Der Bundesrat begrüßt, daß der Gesetzentwurf ein Übergewicht staatlicher Vertreter im Verwaltungsrat (§ 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1) ausschließt. Dem Gebot der Staatsunabhängigkeit wird jedoch nicht genügend Rechnung getragen, wenn drei von sieben Verwaltungsratsmitgliedern Vertreter staatlicher Organe sein sollen. Der Bundesrat hält auch hier eine Begrenzung auf ein Drittel der Mitglieder für notwendig; bei insgesamt sieben Verwaltungsratsmitgliedern kommen somit zwei staatliche Vertreter in Betracht. Die strikte Begrenzung des staatlichen Einflusses ist deshalb besonders bedeutsam, weil der Verwaltungsrat im Rahmen seiner umfassenden Überwachung der Geschäftsführung des Intendanten (§ 11 Abs. 4 BRdFG) auch programmbezogene Kompetenzen hat.

2. Zu Artikel 1 bis 4 (§§ 3, 4, 7 und 8)

Der Gesetzentwurf trifft keinerlei Vorkehrungen dafür, daß Frauen in den Aufsichtsgremien in angemessenem Umfang vertreten sind. In § 3 Abs. 1, §§ 4, 7 Abs. 1 und § 8 sollte ausdrücklich normiert werden, daß für jedes Gremienmitglied zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen ist und daß entweder das ordentliche oder das stellvertretende Mitglied eine Frau sein soll.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 5)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 1 in § 3 der Absatz 5 wie folgt gefaßt werden sollte:

"(5) Die Mitglieder des Rundfunkrates dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen besitzen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrates zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organs

1. einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters,
2. eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstaltern,
3. einer Gesellschaft des privaten Rechts, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche Regelungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstalter unterhält, oder
4. einer öffentlich-rechtlichen Anstalt sein, der die Zulassung von und die Aufsicht über Rundfunkveranstalter des privaten Rechts obliegt."

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Inkompatibilitätsregelung für die Mitglieder des Rundfunkrates der "Deutschen Welle" (Artikel 1 Nr. 1 § 1 Abs. 5), die auch für die Mitglieder des Rundfunkrates des "Deutschlandfunks" gilt, ist unbefriedigend. Die Regelungen in den Nummern 1 bis 3 sollen Interessenskollisionen zwischen der Tätigkeit im Rundfunkrat und einer Tätigkeit im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausschließen und den Mitgliedern des Rundfunkrates zugleich die Mitgliedschaft in einem Organ eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und einer Gesellschaft des privaten Rechts verwehren, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche Beziehungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unterhält. Dagegen heißt es in Nummer 5 lediglich, daß die Mitglieder des Rundfunkrates nicht zugleich Mitglieder eines Organs "eines privaten Rundfunkveranstalters" sein dürfen. Die Regelung läßt ohne hinreichenden Grund die Möglichkeit zu, daß Mitglieder des Rundfunkrates zugleich Mitglieder von Organen eines Zusammenschlusses von privaten Rundfunkveranstaltern oder einer Gesellschaft sind, die unmittelbar vertragliche Beziehungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu privaten Rundfunkveranstaltern unterhält. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus dem wirtschaftlichen und publizistischen Konkurrenzverhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern ergeben könnten, sollte daher § 3 Abs. 5 in Artikel 1 Nr. 1 neu gefaßt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 3 Abs. 6 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die vom Bundesrat gewählten Mitglieder des Bundesrats gehören nicht notwendig einer Landesregierung an. Die in § 3 Abs. 6 Satz 2 vorgesehene Abberufsmöglichkeit entbehrt damit einer sachlichen Rechtfertigung. Darüber hinaus ist eine unterschiedliche Regelung für die gewählten Mitglieder des Bundesrats einerseits und des Bundestages andererseits aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören je ein Vertreter der in § 3 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und je zwei Vertreter der in § 3 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen sowie der in § 3 Abs. 4 genannten Institutionen aus dem Bereich Kultur und Wissenschaft an. Die Vertreter der in § 3 Abs. 2 genannten staatlichen Organe werden von den Entsendungsberechtigten benannt oder gewählt, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rundfunkrat für vier Jahre gewählt."

Begründung:

Es ist zweckmäßig, wenn die Vertreter der staatlichen Organe im Verwaltungsrat nicht vom Rundfunkrat gewählt, sondern von den entsprechenden Verfassungsorganen gewählt bzw. entsandt werden. Es muß außerdem sichergestellt sein, daß jedes der in § 3 Abs. 2 genannten entsendungsberechtigten Verfassungsorgane im Verwaltungsrat vertreten ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 8 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören je ein Vertreter der in § 7 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und je zwei Vertreter der in § 7 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen sowie der in § 7 Abs. 4 genannten Institutionen aus dem Bereich Kultur und Wissenschaft an. Die Vertreter der in § 7 Abs. 2 genannten staatlichen Organe werden von den Entsendungsberechtigten benannt oder gewählt, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rundfunkrat für vier Jahre gewählt."

Begründung:

Es ist zweckmäßig, wenn die Vertreter der staatlichen Organe im Verwaltungsrat nicht vom Rundfunkrat gewählt, sondern von den entsprechenden Verfassungsorganen gewählt bzw. entsandt werden. Es muß außerdem sichergestellt sein, daß jedes in § 7 Abs. 2 genannte entsendungsberechtigte Verfassungsorgan im Verwaltungsrat vertreten ist.